



Landratsamt Mittelsachsen, Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg
Mit Zustellungsurkunde

BAUER Resources GmbH
Bereich Bauer Umwelt
Geschäftsführung
Bauer-Straße 1
86529 Schrobenhausen

Ansprechpartner: Frau Gaudnek
Abteilung: Umwelt, Forst und Landwirtschaft
Referat: Immissionsschutz
Standort: Leipziger Straße 4, 09599 Freiberg
Telefon: 03731 799-4183
Telefax: 03731 799-4031
E-Mail: damaris.gaudnek@landkreis-mittelsachsen.de
Aktenzeichen: 23.5-561103-480/001-8.7.1.1/GE-19/01
Datum: 8. April 2020
Vorgangs-Nr. 9745719
Bitte bei Antwort unbedingt die Vorgangs-Nr. angeben

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

- Anlage:** Bodensanierungsanlage (Anlage zur mikrobiologischen Behandlung von verunreinigten Böden und anderer Abfallstoffe sowie zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen) mit Bauschuttrecyclinganlage
- Vorhaben:** Erhöhung der Lagerkapazität gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle um 8.200 t sowie Änderung der genehmigten Abfallschlüsselnummern – Antrag nach § 16 BImSchG vom 16.04.2019
- Antragsteller:** BAUER Resources GmbH, Bereich Bauer Umwelt, Bauer-Straße 1, 86529 Schrobenhausen
- Standort:** Reinsberger Straße 26, 09634 Reinsberg/OT Hirschfeld, FlStNr. 625/5, 633/2, 633/3, 336/7, 336/9, 338/2, 328/1 sowie Teilflächen der FlStNr. 625/2 und 633/1 Gemarkung Hirschfeld, Gemeinde Reinsberg

Das Landratsamt Mittelsachsen erlässt folgende

Genehmigung

A. Entscheidung

1. Genehmigungsgegenstand

Auf Grund ihres Antrages vom 16.04.2019 wird der BAUER Resources GmbH nach Maßgabe der geprüften Unterlagen sowie der nachstehenden Inhalts- und Nebenbestimmungen gemäß § 16 BImSchG die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung

zur wesentlichen Änderung der Bodensanierungsanlage am Standort Reinsberger Straße 26 in 09634 Reinsberg/OT Hirschfeld, FlStNr. 625/5, 633/2, 633/3, 336/7, 336/9, 338/2, 328/1 sowie Teilflächen der FlStNr. 625/2 und 633/1 der Gemarkung Hirschfeld, Gemeinde Reinsberg erteilt.

Anschrift

Landratsamt Mittelsachsen
Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg
Tel. 03731 799-0
Fax 03731 799-3250

Öffnungszeiten

Mo u. Mi nach Terminvereinbarung
Di u. Do 9 – 12 sowie 13 – 18 Uhr, Fr 9 – 12 Uhr
Umsatzsteuer-ID
220/144/03098

Bankverbindungen

Sparkasse Mittelsachsen,
IBAN: DE37 8705 2000 3120 0002 63, BIC: WELADED1FGX
Kreissparkasse Döbeln,
IBAN: DE47 8605 5462 0033 9600 01, BIC: SOLADES1DLN

Internetpräsenz www.landkreis-mittelsachsen.de. Dort finden Sie die Voraussetzungen, Bedingungen und Einschränkungen für die Zugangseröffnung für signierte und/oder verschlüsselte elektronische Dokumente unter der Rubrik: E-Government/EU-Dienstleistungsrichtlinie.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung umfasst im Detail:

- Erhöhung der Lagermenge an gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen im Zwischenlagerbereich um 8.200 t auf 13.000 t
- Änderung der in der Anlage eingesetzten Abfallstoffe
- zeitweise Aufstellung eines mobilen 30 m³ Silos für die Lagerung von Filterstäuben

Soweit in diesem Bescheid nichts anderes bestimmt ist, haben die bisher erlassenen Entscheidungen weiterhin uneingeschränkte Geltung.

2. Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen die unter Abschnitt B aufgeführten, mit Genehmigungsvermerk (Dienstsiegel des Landratsamtes Mittelsachsen) versehenen Antragsunterlagen zugrunde, deren Inhalt zum Bestandteil dieses Bescheides erklärt wird. Die Anlage ist nach Maßgabe dieser Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit nicht Bestimmungen dieses Bescheides abweichende Regelungen treffen. Bei unterschiedlichen Angaben im Antrag vom 16.04.2019 und den Nachträgen vom 22.07.2019 sowie 06.11.2019 gelten die Angaben des jeweils letzten Nachtrages.

3. Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bekanntgabe dieses Bescheides mit dem Betrieb der Änderung begonnen worden ist.

4. Kosten

4.1 Die Kosten des Verfahrens hat die BAUER Resources GmbH zu tragen.

4.2. Für diesen Genehmigungsbescheid werden Verwaltungsgebühren in Höhe von [REDACTED] festgesetzt. Auslagen sind in Höhe von [REDACTED] entstanden.

Die Kosten in Höhe von [REDACTED] sind einen Monat nach Bekanntgabe dieses Bescheides fällig. Der Betrag ist unter Angabe des Verwendungszweckes innerhalb von einem Monat auf folgendes Konto einzuzahlen:

Sparkasse Mittelsachsen
IBAN DE37 8705 2000 3120 0002 63
BIC WELADED1FGX
Verwendungszweck: Produktkonto 561103.331100, Az. 23.5-561103-480/001-8.7.1.1/GE-19/01

B. Antragsunterlagen

Die Anzahl der Seiten ist jeweils inklusive Karten und Zeichnungen sowie Deckblätter.

Antrag vom 16.04.2019

Deckblatt, Inhaltsverzeichnis	6 Seiten
Kurzbeschreibung	17 Seiten
1. Antrag/Allgemeine Angaben	33 Seiten
2. Anlagen-, Verfahrens- und Betriebsbeschreibung	13 Seiten
3. Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	23 Seiten
4. Emissionen, Immissionen	10 Seiten
5. Abfälle/Dungverwertung	3 Seiten
6. Abwasser/Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	4 Seiten

7. Anlagensicherheit	4 Seiten
8. Eingriffe in Natur und Landschaft	7 Seiten
9. Energieeffizienz	1 Seiten
10. Bauantragsunterlagen	1 Seiten
11. Unterlagen für weitere Genehmigungen und behördliche Entscheidungen	1 Seiten
12. Maßnahmen nach der Betriebseinstellung	1 Seiten
13. Umweltverträglichkeitsprüfung	8 Seiten
14. Ausgangszustandsbericht	12 Seiten
15. Sicherheitsleistung	60 Seiten

Nachgereichte Unterlagen

1. Nachtrag vom 22.07.2019 – Prüfbescheinigungen HBV-Anlage	14 Seiten
2. Nachtrag vom 06.11.2019 – Emissions- und Immissionsprognose für Luftschadstoffe sowie Gerüche	96 Seiten

C. Inhalts- und Nebenbestimmungen

1. Allgemeines

Die Inbetriebnahme der Änderung ist dem Landratsamt Mittelsachsen, Referat Immissionsschutz mindestens 14 Tage vorher schriftlich anzuzeigen (Inbetriebnahmeanzeige).

2. Sicherheitsleistung

2.1 Die Genehmigung ergeht unter folgender aufschiebender Bedingung:

Zur Sicherstellung der Erfüllung der Betreiberpflichten gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG nach Stilllegung des Betriebs der Anlage, insbesondere zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Entsorgung der in der Anlage gelagerten Abfälle, ist eine Sicherheitsleistung in Höhe von

(in Worten: [REDACTED])

in der von § 232 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) vorgesehenen Form oder durch andere Sicherungsmittel, die geeignet sind, den angestrebten Sicherungszweck zu erfüllen, zu erbringen.

Die Sicherheitsleistung ist zu Gunsten des Landkreises Mittelsachsen als Gläubiger zu erbringen. Die Hinterlegung der Sicherheitsleistung ist **Bedingung für die Wirksamkeit dieser Genehmigung**, d. h. von der Änderungsgenehmigung darf erst Gebrauch gemacht werden, nachdem das Landratsamt Mittelsachsen nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden hat, ob das angebotene Sicherungsmittel geeignet ist den angestrebten Sicherungszweck zu erfüllen und die Annahme schriftlich bestätigt hat.

Die Sicherheitsleistung wird im Falle der endgültigen Stilllegung der Anlage zurückgegeben, nachdem sich das Landratsamt Mittelsachsen im Rahmen einer Kontrolle vor Ort und ggf. durch Auswertung weiterer Unterlagen davon überzeugt hat, dass die Anlage entsprechend den Vorgaben des § 5 Abs. 3 BImSchG ordnungsgemäß stillgelegt wurde, insbesondere alle vorhandenen Abfälle ordnungsgemäß entsorgt worden sind.

2.2 Im Falle des Übergangs der Anlage auf einen neuen Betreiber darf dieser den Betrieb der Anlage erst aufnehmen, nachdem er selbst die erforderliche Sicherheit entsprechend den obenstehenden Vorgaben geleistet hat.

Der bisherige Anlagenbetreiber erhält nach dem Übergang der Anlage auf einen neuen Betreiber (Betreiberwechsel) die von ihm hinterlegte Sicherheitsleistung erst zurück, nachdem entweder

- a) die Genehmigungsbehörde im Rahmen einer Kontrolle vor Ort und ggf. durch Auswertung weiterer Unterlagen festgestellt hat, dass der bisherige Anlagenbetreiber im Zeitpunkt der Beendigung des Betriebs der Anlage durch ihn die Anlage von allen gelagerten Abfällen beräumt und diese ordnungsgemäß entsorgt hat,

oder

- b) falls die Anlage mit den gelagerten Abfällen auf den neuen Betreiber übergeht, nachdem der neue Betreiber seinerseits die erforderliche Sicherheit geleistet hat.

3. Immissionsschutz

3.1 Lagermenge

- 3.1.1 Die maximale Lagermenge an gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen im Zwischenlagerbereich wird auf 13.000 Tonnen begrenzt.

Die Lagermenge für das Bodenbehandlungszentrum ist damit wie folgt begrenzt:

Bereich	Maximale Lagerkapazität
<u>Biologische Behandlung:</u> gefährliche und nicht gefährliche Abfälle	6.000 t
<u>Zwischenlagerbereich:</u> gefährliche und nicht gefährliche Abfälle	13.000 t
<u>Bauschuttlagerfläche</u> nicht gefährliche Abfälle (Bauschutt)	6.000 t

- 3.1.2 Die maximal zulässige Lagermenge an gefährlichen Schlämmen beträgt 2.450 t.

3.2. Abfallstoffe

- 3.2.1 Der Input der Anlage wird antragsgemäß auf die nachfolgend aufgeführten Abfallarten sowie einzelne Abfälle werden antragsgemäß auf folgende maximale Lagermengen begrenzt:

AVV-Nr. und Bezeichnung	Lagermengenbegrenzung einzelner Abfälle
Zwischenlagerbereich und biologische Behandlung	
170503*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
170505*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
170507*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält
170903*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschl. gemischte Abfälle) die gefährliche Stoffe enthalten
191301*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
170504	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503 fallen
170506	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 170505 fällt
170508	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 170507 fällt

170904	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901, 170902 und 170903 fallen	
200202	Boden und Steine	
200301	gemischte Siedlungsabfälle	
191302	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 191301 fallen	
170103	Fliesen und Keramik	
170802	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 170801 fallen	
170106*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	
170801*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
170301*	kohlenteerhaltige Bitumengemische	1.000
170303*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	100
170302	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 170301 fallen	1.000
010504	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen	
010507	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 010505 und 010506 fallen	
010508	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 010505 und 010506 fallen	
010505*	öhlhaltige Bohrschlämme und -abfälle	250
010506*	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
050103*	Bodenschlämme aus Tanks	
050106*	öhlhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung	
100211*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	
100327*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	
100409*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	
100508*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	
160708*	öhlhaltige Abfälle	
060502*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
070211*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung die gefährliche Stoffe enthalten	
070711*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung die gefährliche Stoffe enthalten	
060503	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 060502 fallen	
070212	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070211 fallen	
070712	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070711 fallen	
100212	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100211 fallen	
100215	andere Schlämme und Filterkuchen	
100328	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100327 fallen	

100410	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100409 fallen	
100509	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100508 fallen	
100101	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 100104 fällt	
100210	Walzzunder	
100907*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	
100908	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 100907 fallen	
100910	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 100909 fällt	
101010	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 101009 fällt	
101113*	Gaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	
101114	Gaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 101113 fallen	
120114*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	
120115	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 120114 fallen	
120116*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
120117	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 120116 fallen	
130501*	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/ Wasserabscheidern	1.000
130502*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern	
130503*	Schlämme aus Einlaufschächten	
160709*	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten	
170201*	Holz	300
170204*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
190811*	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	1.000
190813*	Schlämme, aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	
191303*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	
191305*	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	
190805	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	
190812	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen	
190814	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellen Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 190813 fallen	
190902	Schlämme aus der Wasserklämung	
190903	Schlämme aus der Dekarbonatisierung	
191304	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 191303 fallen	
191306	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 191305 fallen	

061302*	gebrauchte Aktivkohle (außer 060702)	
190904	gebrauchte Aktivkohle	
020106	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt	
190503	nicht spezifikationsgerechter Kompost	
200201	biologisch abbaubare Abfälle	
190802	Sandfangrückstände	
200303	Straßenkehrsicht	
200306	Abfälle aus der Kanalreinigung	
010407*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	
050603*	andere Teere	100
Bauschuttlagerfläche/Erweiterungsfläche		
170101	Beton	
170102	Ziegel	
170107	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106 fallen	

3.2.2 Die Annahme der Abfälle mit den AVV-Nr. 170903*, 170904 und 200301 wird antragsgemäß auf Abfälle mit überwiegend mineralischem Anteil (mindestens 90 % des Gewichts) beschränkt.

Schwarzbereich

3.3. Staub

3.3.1. Die zeitweilige Lagerung der Abfälle im Schwarzbereich ist nur auf den antragsgemäß dafür vorgesehenen Flächen und in der vorgesehenen Art und Weise zulässig. Filterstäube und andere staubende Abfälle sind im Silo zu lagern.

3.3.2 Bei trockener Witterung sind die Fahrwege und die Arbeitsflächen im Schwarzbereich zu befeuchten.

3.3.3 Bei langanhaltender trockener Witterung (Beispiel Sommer 2018) sind auch die Abfallhalden zu befeuchten.

3.4 Geruch

Die Zwischenlagerung und Behandlung von geruchsintensiven Schlämmen hat antragsgemäß in den an die Abluftreinigungsanlagen angeschlossenen Hallenbereichen der Mikrobiologie zu erfolgen.

4. Arbeitsschutz

4.1 Vor Aufnahme der Arbeiten sind tätigkeitsbezogene Gefährdungsbeurteilungen zu erstellen bzw. zu aktualisieren. Besondere Verhaltensregeln und Schutzmaßnahmen sind in speziellen Betriebsanweisungen aufzunehmen. Die Mitarbeiter sind anhand der Betriebsanweisungen über auftretende Gefährdungen und entsprechende Schutzmaßnahmen zu unterweisen. Insbesondere sind die Gefährdungen und die Schutzmaßnahmen für Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten, sowie für Tätigkeiten mit Biostoffen und Gefahrstoffen mit aufzunehmen.

Die Gefährdungsbeurteilungen sowie die Betriebsanweisungen sind mit Inbetriebnahme der Änderung bzw. mit Beginn der Arbeiten der Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz Chemnitz (Brückenstraße 10 in 09111 Chemnitz) vorzulegen.

- 4.2 Arbeitsplätze in nicht allseitig umschlossenen Räumen und im Freien sind so einzurichten und zu betreiben, dass sie von den Beschäftigten bei jeder Witterung sicher und ohne Gesundheitsgefährdung erreicht, benutzt und wieder verlassen werden können. Dazu gehört, dass die Beschäftigten gegen Witterungseinflüsse geschützt sind und keinem unzuträglichen Lärm, Gasen, Dämpfen, Nebel oder Stäuben ausgesetzt sind.
- 4.3. Es dürfen nur solche Arbeitsmittel zur Verfügung gestellt werden, bei deren bestimmungsgemäßer Benutzung die Sicherheit und der Gesundheitsschutz der Beschäftigten gewährleistet ist. Die Arbeitsmittel müssen den Beschaffenheitsanforderungen der Anlage 1 der BetrSichV entsprechen. Mit der Inbetriebnahme der Änderung ist die CE-Zertifizierung und die Konformitätserklärung der Arbeitsschutzbehörde vorzulegen. Die Betriebsanleitung ist vor Ort bereitzuhalten. Weiterhin müssen Arbeitsmittel, wie beispielsweise die mobile Siloanlage, deren Sicherheit von den Montagebedingungen (sichere Aufstellung) abhängt und durch die beim Umgang gefährliche Situationen eintreten können, wiederkehrenden Prüfungen durch befähigte Personen unterzogen werden. Art, Umfang und Fristen dieser Prüfung sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung durch den Arbeitgeber zu ermitteln und festzulegen.
- 4.4. Falls das mobile Silo bestiegen und begangen werden soll, ist eine geeignete Absturzsicherung vorzusehen. Weiterhin ist der empfohlene Durchmesser der Einstiegsöffnung von mindestens 800 mm einzuhalten und die Zugänglichkeit der Einstiegsöffnung sicherzustellen. Im Falle der Begehung des Silos ist in der Gefährdungsbeurteilung darzustellen, welche Gefährdungen (z. B. Gase, Dämpfe) auftreten und welche Schutzmaßnahmen (z. B. Freimessung) ergriffen werden und wie die betreffende Person im Gefahrenfall aus dem Silo gerettet werden kann.

Gründe

I.

Die BAUER Resources GmbH betreibt am Standort Reinsberger Straße 26 in 09634 Reinsberg/OT Hirschfeld (F1StNr. 625/5, 633/2, 633/3, 336/7, 336/9, 338/2, 328/1 sowie Teilflächen der F1StNr. 625/2 und 633/1 Gemarkung Hirschfeld) eine mit immissionsschutzrechtlicher Genehmigung vom 23.08.1996 zugelassene Bodensanierungsanlage zur mikrobiologischen und mechanischen Behandlung von Böden und anderen Abfällen.

Die Anlage wurde im Laufe der Jahre durch weitere Änderungsgenehmigungen (25.11.1996, 25.06.1997, 27.10.2000 und 13.10.2017) sowie Änderungsanzeigen erweitert und hat heute folgenden Umfang:

- biologische Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Böden und anderen Abfällen mit einem maximalen Jahresdurchsatz von 65.000 t einschließlich Lagerung bis max. 6.000 t in 4 Behandlungsbecken mit je 1.500 t
- Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Böden und anderen Abfällen durch Konditionierung, Homogenisierung, Fraktionierung sowie mechanische Behandlung mittels Sieb- und Brecheranlage mit einem maximalen Jahresdurchsatz von 102.500 t einschließlich Lagerung im Zwischenlagerbereich bis max. 4.800 t
- mechanische Behandlung mittels Sieb- und Brecheranlage von nicht gefährlichem Bauschutt (AVV-Nr. 170101, 170102, 170107) mit einem maximalen Jahresdurchsatz von 17.500 t einschließlich Lagerung bis max. 6.000 t

Anmerkung: Der Gesamtjahresdurchsatz der Anlage an Abfällen beträgt 120.000 t. Der gleiche Abfall durchläuft ggf. mehrere Behandlungsschritte.

Es werden beispielhaft folgende gefährliche und nicht gefährliche Abfälle in der Anlage behandelt:

- Böden, Erdaushub, Baggergut, Schlamm
- Asphalt, Bitumen
- Bauschutt, Beton, Ziegel etc.
- Gießereisande
- Schlämme, Filterkuchen etc. aus CP-Anlagen, industrielle Klärschlämme etc.
- Sandfang und Rechengut
- Scherensande
- Strahlmittel

Das Bodenbehandlungszentrum besteht aus folgenden Betriebseinheiten:

BE 1 - Anlieferung und Lagerung der Ausgangsmaterialien

- Annahme mit Verwiegung und Deklarationsanalysen
- Zwischenlagerung in verschiedenen Lagerbereichen

BE 2 - Mechanische Aufbereitung und Konditionierung

- Klassierung mittels Siebanlage (Flachdeck- und Trommelsieb) oder manuelle Klassierung
- Homogenisierung mittels Kompostwendemaschine
- Zerkleinerungsmaschinen
- Mietschredder

BE 3 - Biologische Behandlung

- biologische Behandlung im Chargenbetrieb in vier überdachten Behandlungsbecken (je 910 m³, 1.500 t) mit vorhandener Untergrundabdichtung und Abluftreinigung (bestehend aus 3 Filteranlagen - einem Aktivkohlefilter, einem Biofilter und einem Kombifilter)

BE 4 - Lagerung der Endprodukte und Abtransport

- Lagerung des gereinigten Bodens und Bauschutts in den Behandlungsbecken bis zum Abtransport
- Lagerung aussortierter Reststoffe (Anteil max. 1 %; überwiegend Glas) aus den BE1 und BE2 in Containern
- Lagerung des gereinigten unbelasteten Materials mit stationären Schüttwänden aus Stahlbeton und mobilen Trennwänden aus Beton-Elementen

BE 5 - Bauschuttlager

- Lagerung von 6.000 t Bauschutt bestehend aus den AVV-Nr. 170101 (Beton), 170102 (Ziegel) und 170107 (Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik)

BE 6 Verwaltungs- und Sozialbereich (keine immissionsschutzrechtliche Nebeneinrichtung)

- Büros und Sanitäranlagen

Die Betriebszeit der Anlage beträgt Montag – Samstag von 06.00 bis 22.00 Uhr.

Mit Antragsunterlagen vom 16.04.2019 (Posteingang im Landratsamt Mittelsachsen am 02.05.2019) beantragte die BAUER Resources GmbH die wesentliche Änderung der Anlage. Nach erforderlichen Ergänzungen und Änderungen der Unterlagen lag der Antrag am 11.11.2019 zur abschließenden Bearbeitung der Genehmigungsbehörde vollständig vor. Das Änderungsvorhaben umfasst im Detail:

- Erhöhung der Lagermenge an gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen im Zwischenlagerbereich von 4.800 t um 8.200 t auf insgesamt 13.000 t
Für die Gesamtanlage bedeutet dies eine Erhöhung der Lagerkapazität von bisher 10.800 t gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen (4.800 t Zwischenlagerbereich und 6.000 t biologische Behandlung) auf insgesamt 19.000 t gefährliche und nicht gefährliche Abfälle, zuzüglich 6.000 t nicht gefährliche Bauschuttabfälle, deren Lagermenge nicht geändert wird.

➤ **Änderung der Positivliste und Begrenzung der Lagermenge einzelner Abfälle**

Die Änderung der Positivliste umfasst die Streichung von 30 Abfallschlüsselnummern und die Aufnahme von 20 neuen Abfallstoffen, überwiegend mineralische Abfälle. Die Anzahl der gefährlichen Abfälle reduziert sich damit von 47 auf 37, die Anzahl der nicht gefährlichen Abfälle bleibt gleich. Holzabfälle sollen, bis auf die Nr. 170201 und 170204*, weitestgehend entfallen. Bei den Abfällen mit den AVV-Nr. 17 09 03*, 17 09 04 und 20 03 01 handelt es sich ausdrücklich nur um überwiegend mineralische Aushubmaterialien mit Fremdanteilen (Mineralanteil > 90 % des Gewichts). Diese Abfälle sollen sortiert, gesiebt und gebrochen werden. Die Annahme von nicht mineralischen Abfallgemischen mit diesen Abfallschlüsseln wird explizit ausgeschlossen.

Alle Abfälle sollen sowohl behandelt als auch zwischengelagert werden können. Für die Behandlung ist optional die Konditionierung und/oder die mechanische sowie mikrobiologische Behandlung vorgesehen.

Die Lagermenge für Holzabfälle, teerhaltige Abfälle und Bitumen (170201 und 170204*, 170301*, 170302, 170303*, 050603*) soll jeweils auf eine maximal zulässige Lagermenge begrenzt werden. Einzelne Abfälle, insbesondere Schlämme, sollen zu Gruppen mit einer maximal zulässigen Lagermenge zusammengefasst werden. Die maximal zulässige Gesamtlagermenge an gefährlichen Schlämmen soll auf 2.450 t beschränkt werden.

➤ **zeitweise Aufstellung eines mobilen 30 m³ Silos für die Lagerung von Filterstäuben**

Von der Erhöhung der Lagermenge im Schwarzbereich und den Änderungen der Positivliste abgesehen, werden alle Betriebseinheiten unverändert weiterbetrieben. Der genehmigte Durchsatz der Anlage von insgesamt 120.000 Tonnen pro Jahr, die Anlagentechnik einschließlich Abluftreinigungseinrichtungen, die Betriebsweise und die Betriebszeit bleiben unverändert.

Deshalb bleiben auch Art und Lage der Emissionsquellen gegenüber dem Genehmigungsstand unverändert.

Durch die Lagermengenerhöhung können sich die Emissionen von Staub (z. B. durch Abwehungen) und ggf. auch von Geruchsstoffen (durch einige neue Abfälle, die Gerüche hervorrufen können) erhöhen. Nach der vorliegenden Planung sollen die Filterstäube oder andere staubende Abfälle witterungsgeschützt in einem 30 m³ Silo gelagert werden. Für die geruchlich auffälligen Schlämme ist eine Lagerung und Behandlung in den Hallenbereichen vorgesehen.

Zur Abschätzung der durch das Vorhaben zu erwartenden Emissionen/Immissionen von Staub und Geruchsstoffen wurde im Zuge des Genehmigungsverfahrens eine Prognose erstellt (Emissions- und Immissionsprognose für Luftschadstoffe sowie Gerüche der Beratende Ingenieure Bau-Anlagen-Umwelttechnik SHN GmbH vom 06.11.2019).

Als nächstgelegene schutzbedürftige Nutzungen stuft der Gutachter jeweils 5 maßgebliche Immissionsorte ein:

Immissionsort	Richtung	Beschreibung
IO 1	Nord	Reinsberger Straße 18, FIStNr. 335/2 Gem. Hirschfeld Entfernung: 820 m
IO 2	Nordost	Bauernweg (unbebaut), FIStNr. 341/10 Gem. Hirschfeld Entfernung: 930 m
IO 3	Süd	Nordstraße 36, FIStNr. 485 Gem. Niederreinsberg Entfernung: 460 m
IO 4	Südost	Nordstraße 34, FIStNr. 499 Gem. Niederreinsberg Entfernung: 550
IO 5	Nord	Reinsberger Straße 22 (Betriebswohnung) Entfernung: 250 m

Auf die Erstellung einer Geräuschemissions/-immissionsprognose wurde verzichtet, da sich durch die Lagermengenerhöhung weder der Lieferverkehr noch die innerbetrieblichen Transport- und Umschlagvorgänge oder die geräuschrelevanten Behandlungsprozesse erhöhen.

Aussagen zur Energieeffizienz werden getroffen. Im Rahmen des bereits genehmigten Anlagenbetriebes wird auf den schonenden Umgang mit Energie und Ressourcen geachtet. Das beantragte Vorhaben selbst ist nicht energierelevant.

Die Antragsunterlagen sind folgenden Fachabteilungen bzw. Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, zur Stellungnahme übergeben worden:

- Landratsamt Mittelsachsen mit folgenden Fachabteilungen:
 - Ref. Technischer Umweltschutz und Überwachung, Bereich Immissionsschutz
 - Ref. Bauantragsbearbeitung
 - Ref. Siedlungswasserwirtschaft und Ref. Wasserbau, Hochwasser- und Gewässerschutz
 - Ref. Naturschutz
 - Ref. Forst, Jagd und Landwirtschaft
 - Ref. Recht, Abfall und Bodenschutz
 - Ref. Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz
 - Ref. Hygiene
 - Ref. Straßenbau und Straßenverwaltung
- Gemeinde Reinsberg
- Landesdirektion Sachsen, Ref. Arbeitsschutz – Außenstelle Chemnitz

Diese Fachabteilungen bzw. Behörden haben das beantragte Vorhaben anhand der Antragsunterlagen aus der Sicht ihrer jeweiligen Fachbelange geprüft und Stellung genommen.

Weiterhin hat die Genehmigungsbehörde für das Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. §§ 7 und 9 UVPG durchgeführt. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Das Ergebnis der Prüfung ist in der elektronischen Ausgabe des Amtsblattes des Landkreises Mittelsachsen Nr. 136/2019e vom 06.12.2019 und auf der Internetseite des Landratsamtes Mittelsachsen öffentlich bekannt gemacht worden.

Mit Vollständigkeit der Antragsunterlagen ist auch das Vorhaben in der elektronischen Ausgabe des Amtsblattes des Landkreises Mittelsachsen Nr. 136/2019e vom 06.12.2019 und auf der Internetseite des Landratsamtes Mittelsachsen öffentlich bekannt gemacht worden. Die Antragsunterlagen sind in der Zeit vom 13.12.2019 bis einschließlich 13.01.2020 im Landratsamt Mittelsachsen, Leipziger Straße 4, Zimmer V-202 in 09599 Freiberg sowie in der Gemeindeverwaltung Reinsberg, Kirchgasse 2, Bürgerbüro Zimmer 1 in 09629 Reinsberg zur Einsicht ausgelegt worden.

Die Öffentlichkeit ist in der Bekanntmachung darauf hingewiesen worden, dass innerhalb der Einwendungsfrist vom 13.12.2019 bis einschließlich 13.02.2020 gegen das Vorhaben schriftlich Einwendungen erhoben werden können und dass, soweit die Behörde nach Prüfung der erhobenen Einwendungen zu der Entscheidung kommt, dass ein Erörterungstermin durchzuführen ist, dieser am 25.03.2020, 9:00 Uhr im DGZ – Dörfliches Gemeinschaftszentrum, Badstraße 5 in 09629 Reinsberg stattfinden wird. Gegen das Vorhaben wurde keine Einwendungen erhoben, so dass kein Erörterungstermin durchzuführen war.

Bezüglich weiterer Einzelheiten wird auf die Antragsunterlagen und die Verfahrensakte verwiesen.

II.

Die sachliche Zuständigkeit des Landratsamtes Mittelsachsen für den Erlass dieses Bescheides ergibt sich aus § 2 Abs. 1 Satz 1 i. V. m § 1 Nr. 3 des Ausführungsgesetzes zum Bundes-Immissionsschutzgesetz und zum Benzinbleigesetz (AGBlmSchG) i. V. m. der Sächsischen Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Nach § 4 BlmSchG bedarf die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen, der Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz. Gemäß § 16 BlmSchG bedarf auch die wesentliche Änderung einer solchen Anlage der Genehmigung. Welche Anlagen unter die Genehmigungspflicht fallen, wird von der Bundesregierung durch Rechtsverordnung bestimmt (§ 4 Abs. 1 Satz 3 BlmSchG). Hierzu ist die 4. Verordnung zur Durchführung des BlmSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV) ergangen.

Das Bodenreinigungszentrum mit einem Gesamtjahresdurchsatz an Abfällen von 120.000 t ist mit den am Standort genehmigten Tätigkeiten sowie den beantragten Änderungen wie folgt in die aktuelle Fassung der 4. BlmSchV einzuordnen:

Nr. der 4. BlmSchV	Beschreibung	genehmigter Umfang	beantragte Änderung
Zwischenlagerbereich und biologische Behandlung			
8.7.1.1 GE	Anlage zur Behandlung von verunreinigtem Boden durch biologische Verfahren, Entgasen, Strippen oder Waschen mit einem Einsatz an verunreinigtem Boden bei gefährlichen Abfällen von 10 Tonnen oder mehr je Tag	Biologische Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Böden sowie anderer Abfälle mit einem Durchsatz von <u>max. 65.000 t pro Jahr</u> und 6.000 t pro Tag (bei einer Verweilzeit von 5 Wochen und einem Umschlag des Abfalls von ca. 10 Mal im Jahr). → Der Jahresdurchsatz gilt für alle vier Anlagen/ Tätigkeiten nach der 4. BlmSchV zusammen, <u>nicht</u> nebeneinander.	Änderung der Positivliste
8.7.2.1 GE	Anlage zur Behandlung von verunreinigtem Boden durch biologische Verfahren, Entgasen, Strippen oder Waschen mit einem Einsatz an verunreinigtem Boden bei nicht gefährlichen Abfällen von 50 Tonnen oder mehr je Tag		
8.6.1.1 GE	Anlage zur biologischen Behandlung von gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 10 Tonnen oder mehr je Tag		
8.6.2.1 GE	Anlagen zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 50 Tonnen oder mehr je Tag		

8.11.1.1 GE	Anlagen zur Behandlung von gefährlichen Abfällen 1. durch Vermengung oder Vermischung sowie durch Konditionierung ... mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 10 Tonnen oder mehr je Tag	Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen (einschließlich Böden) durch Konditionierung, Homogenisierung, Fraktionierung (max. 4.800 t/d) sowie mechanische Behandlung mittels Sieb- und Brecheranlage (max. 4.100 t/d) mit einem Durchsatz von <u>max. 102.500 t pro Jahr</u> → der gleiche Abfall durchläuft ggf. mehrere Behandlungsschritte.	Änderung der Positivliste
8.11.2.1 GE	Anlagen zur sonstigen Behandlung mit einer Durchsatzkapazität von gefährlichen Abfällen von 10 Tonnen oder mehr je Tag		
8.11.2.4 V	Anlagen zur sonstigen Behandlung mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen von 10 Tonnen oder mehr je Tag		
8.12.1.1 GE	Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr	Zwischenlagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen einschließlich Schlämme bis zu einer Gesamtlagerkapazität von max. 10.800 t (4.800 t im Zwischenlagerbereich und 6.000 t in den biologischen Behandlungsbecken)	Erhöhung der Lagerkapazität im Zwischenlagerbereich um 8.200 t. Damit ergibt sich eine Gesamtlagerkapazität an gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen von insgesamt 19.000 t (13.000 t im Zwischenlagerbereich und 6.000 t in der biologischen Behandlung). Änderung der Positivliste
8.12.2 V	Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr		
Bauschuttrecyclinganlage inkl. Lagerung (Erweiterungsfläche)			
8.11.2.4 V	Anlagen zur sonstigen Behandlung mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen von 10 Tonnen oder mehr je Tag	Mechanische Behandlung nicht gefährlichen Bauschutts mit den AVV-Nr. 170101 (Beton), 170102 (Ziegel), 170107 (Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik) mittels Sieb- und Brecheranlage mit einem Durchsatz von <u>max. 17.500 t/a</u> und 700 t/d .	keine
8.12.2 V	Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr	Zwischenlagerung nicht gefährlichen Bauschutts mit den AVV-Nr. 170101 (Beton), 170102 (Ziegel), 170107 (Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik) mit einer Gesamtlagerkapazität von max. 6.000 t	keine

Die beantragte Änderung in Form der Erhöhung der Gesamtlagerkapazität an gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen im Zwischenlagerbereich um 8.200 t sowie die Änderung der Positivliste bedarf gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1, Halbsatz 2 BImSchG der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, da die Erhöhung der Gesamtlagerkapazität an gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen für sich genommen die Leistungsgrenze der Nr. 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhangs zur 4. BImSchV erreicht.

Auf Grund der Kennzeichnung „E“ in Spalte d der Nr. 8.7.1.1, 8.7.2.1, 8.6.1.1, 8.6.2.1, 8.11.1.1.1, 8.11.2.1 und 8.12.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV unterliegt die Gesamtanlage gemäß § 3 der 4. BImSchV dem Geltungsbereich der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 (Industrieemissions-Richtlinie, IED-Anlage). Die durch die Änderung berührte Lagerung nach Nummer 8.12.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV ist der Nr. 5.5 des Anhangs 1 der IED-Richtlinie zuzuordnen.

Die Änderungsgenehmigung ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 a der 4. BImSchV i. V. m. § 10 BImSchG im förmlichen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu erteilen. Entsprechend § 16 Abs. 3 i. V. m. § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG sowie §§ 8 und 9 der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) wurde das Vorhaben am 06.12.2019 in der elektronischen Ausgabe des Amtsblattes des Landkreises Mittelsachsen (<https://www.landkreis-mittelsachsen.de/amtsblatt.html>) sowie im Internet (<https://www.landkreis-mittelsachsen.de/das-amt/buergerservice/anlagengenehmigungen-nach-bim-schg.html>) öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag und die Antragsunterlagen lagen gemäß § 10 der 9. BImSchV einen Monat in der Zeit vom 13.12.2019 bis 13.01.2020 im Landratsamt Mittelsachsen und in der Gemeindeverwaltung Reinsberg zur Einsicht aus. Während der Einwendungsfrist, welche gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 einen Monat nach Ende der Auslegungsfrist, am 13.02.2020, endete, wurden keine Einwendungen erhoben.

2. Entscheidung

Die Voraussetzungen für die Erteilung der beantragten Genehmigung sind gegeben, so dass die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen ist. Nach Würdigung der Antragsunterlagen und der eingegangenen fachtechnischen Stellungnahmen ist sichergestellt, dass bei antragsgemäßer Ausführung und Einhaltung der in Abschnitt C genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen bei dem Betrieb der geänderten Bodenbehandlungsanlage die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentliche-rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes im Sinne von § 6 Abs. 1 BImSchG nicht entgegenstehen. Insbesondere ist sichergestellt, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und für die Nachbarschaft hervorgerufen werden.

Begründung der Genehmigungsvoraussetzungen im Einzelnen:

2.1 Erfüllung der Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG

Betreiber immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftiger Anlagen sind nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG verpflichtet, ihre Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen.

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf die Geräuschemissionssituation am Standort. Bei antragsgemäßer Realisierung der geplanten Änderungen ist sichergestellt, dass schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne von richtwertüberschreitenden Immissionen durch Geräusche an nachbarschaftlicher Nutzung mit Ruheschutzanspruch nicht zu befürchten sind.

Durch die Lagermengenerhöhung können sich die Emissionen von Staub und ggf. auch von Geruchsstoffen (durch einige neue Abfälle, die Gerüche hervorrufen können) erhöhen. Zur Abschätzung der durch das Vorhaben zu erwartenden Emissionen/Immissionen von Staub und Geruchsstoffen wurde im Zuge des Genehmigungsverfahrens eine Prognose erstellt. Die gutachterlichen Aussagen der zu erwartenden Emissionen/Immissionen von Staub, Geruchsstoffen und Geräuschen beim Betrieb der Anlage sind fachlich nachvollziehbar. Das Vorhaben entspricht bei antragsgemäßer Errichtung und bestimmungsgemäßen Betrieb dem Stand der Technik.

Bei Beachtung und Einhaltung der unter Punkt C.3 formulierten Nebenbestimmungen sind bei der vorgesehenen Betriebsweise schädliche Umwelteinwirkungen durch Immissionen von Staub oder Geruchsstoffen im Sinne von § 3 Abs. 1 BImSchG im Einwirkungsbereich der Anlage nicht zu erwarten.

Beurteilung der Staub- und Geruchsemissionen im Einzelnen:

Staub

Die Staubimmissionsprognose der Beratende Ingenieure Bau-Anlagen-Umwelttechnik SHN GmbH vom 06.11.2019 stellt dar, welche Immissionen durch Schwebstaub (PM-10) und Staubniederschlag im Beurteilungsgebiet zu erwarten sind. Zur Berechnung der Emissionsfaktoren für Staub wurde vom Gutachter die VDI 3790 Blatt 3 und 4 Umwelttechnologie – „Emissionen von Gasen, Gerüchen und Stäuben aus diffusen Quellen – Lagerung, Umschlag und Transport von Schüttgütern“, Stand Januar 2010 bzw. September 2018 herangezogen. Die Ausbreitungsrechnungen zur Ermittlung der Immissionszusatzbelastungen durch Staub erfolgte nach dem in Anhang 3 der TA Luft 2002 beschriebenen Verfahren mit dem Ausbreitungsmodell AUSTAL 2000. Die Geländeunebenheiten in der Umgebung der Anlage wurden durch ein diagnostisches Windfeldmodell berücksichtigt. Die Windrichtungsverteilung und die Windgeschwindigkeiten wurden mit einer Ausbreitungsklassenzeitreihe der Wetterstation Nossen für das repräsentative Jahr 2009 modelliert. Eine detaillierte Prüfung der Repräsentativität der meteorologischen Daten für die Ausbreitungsrechnung nach TA Luft liegt vor.

Zum Schutz der menschlichen Gesundheit vor Schwebstaub (PM 10) und zum Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen durch Staubniederschlag sind in den Nummern 4.2.1 bzw. 4.3.1 der TA Luft Immissionswerte festgelegt. Die TA Luft bestimmt weiterhin irrelevante Zusatzbelastungen für Schwebstaub nach Nummer 4.2.2 Buchstabe a) und für Staubniederschlag nach Nummer 4.3.2 Buchstabe a), bei deren Einhaltung gemäß Nummer 4.1 TA Luft die Bestimmung der Gesamtbelastung entfallen kann, weil davon auszugehen ist, dass durch das betreffende Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können.

In der vorliegenden Staubimmissionsprognose wird nachgewiesen, dass die aus dem geplanten Anlagenbetrieb resultierenden Zusatzbelastungen für Schwebstaub und Staubniederschlag an den Beurteilungspunkten (Immissionsorten) 1 bis 4 die Irrelevanzgrenzen der TA Luft unterschreiten. Die Ermittlung der Gesamtbelastungen ist für die Immissionsorte in den Gemarkungen Hirschfeld und Niederreinsberg somit nicht erforderlich.

Die für den Beurteilungspunkt 5 (Betriebswohnung) ermittelten Zusatzbelastungen von $7,8 \mu\text{g}/\text{m}^3$ für Schwebstaub und $0,0399 \text{ g}/\text{m}^2\text{d}$ für Staubniederschlag überschreiten die Irrelevanzwerte der TA Luft, so dass für diesen Immissionsort die Gesamtbelastungen zu berechnen waren. Zur Ermittlung der Vorbelastung für den Standort wurde der Jahresbericht 2018 des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) „Luftqualität in Sachsen“ herangezogen. Demnach

liegen die Vorbelastungen für Schwebstaub (PM-10) und Staubniederschlag für den Raum Freiberg bei $18 \mu\text{g}/\text{m}^3$ und $0,06 \text{ g}/\text{m}^2\text{d}$. Im Ergebnis der vorliegenden Berechnung der Immissionsgesamtbelastung durch Schwebstaub (PM-10) und Staubniederschlag am Immissionsort 5 werden die zulässigen Immissions-Jahreswerte der TA Luft von $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$ bzw. $0,35 \text{ g}/\text{m}^2\text{d}$ sicher eingehalten. Die statistische Unsicherheit wurde bei der Berechnung berücksichtigt.

Der Kurzzeitwert der TA Luft von 35 möglichen Tagesmittelwerten über $50 \mu\text{g}/\text{m}^3$ wird ebenfalls eingehalten. Aus den sächsischen PM10-Messreihen wurde ein Zusammenhang von PM10-Überschreitungshäufigkeit und PM-Jahresmittelwert hergestellt. Der PM10-Kurzzeitgrenzwert mit 35 Überschreitungstagen von $50 \mu\text{g}/\text{m}^3$ pro Kalenderjahr ist etwa gleichbedeutend mit einem PM10-Jahresmittelwert von $30 \mu\text{g}/\text{m}^3$ (Äquivalenzwert in Sachsen). Dieses Kriterium ist hier eingehalten.

Geruch

Die durch den Anlagenbetrieb verursachten Geruchsmissionen sind irrelevant. Nach den Ergebnissen der Ausbreitungsrechnung für Geruchsstoffe hält die Immissionszusatzbelastung an Geruchsstunden das Irrelevanz-Kriterium der Geruchsmissions-Richtlinie (GIRL) von 0,02 (relative Häufigkeit von Geruchsstunden) an den maßgeblichen Immissionsorten (IO) 1 bis 5 sicher ein.

Sowohl der Ansatz als auch die Ergebnisse der Prognosen sind aus fachlicher Sicht nachvollziehbar.

2.2 Erfüllung anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften

Bauplanungs- und Bauordnungsrecht

Das beantragte Änderungsvorhaben führt aus bauplanungs- und bauordnungsrechtlicher Sicht nicht zu einer wesentlichen Änderung des genehmigten Bodenbehandlungszentrums. Eine bauliche Erweiterung oder die Inanspruchnahme von neuen Außenbereichsflächen erfolgt nicht. Demzufolge bedarf die beantragte Änderung keiner Genehmigung nach der Sächsischen Bauordnung.

Wasserrecht

Durch die beantragte Änderung im Anlagenbetrieb werden keine Änderungen in den vorhandenen, genehmigten gewässerschutzrelevanten Anlagenteilen vorgenommen. Durch die Änderungen ist keine nachteilige Auswirkung im Hinblick auf das Schutzgut Wasser (im Vergleich zum bisherigen Zustand) zu erwarten. Die Anlage erfüllt die Anforderungen des vorbeugenden Gewässerschutzes nach § 59 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

Die mit gefährlichen Stoffen verunreinigten bzw. gefährliche Stoffe enthaltenden festen Abfälle sind als feste Gemische gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 8 AwSV als allgemein wassergefährdend einzustufen. Gemäß § 39 Abs. 11 AwSV werden Anlagen zum Umgang mit allgemein wassergefährdenden Stoffen keiner Gefährdungsstufe zugeordnet. Es gelten dennoch die allgemeinen Anforderungen bzw. die besonderen Anforderungen zum Umgang mit festen wassergefährdenden Stoffen.

Gemäß § 46 Abs. 2 i. V. m. Anlage 5 (Zeile 4) AwSV unterliegen die vier Behandlungsbecken der biologischen Behandlung (unterirdische Anlage über 1.000 t) der Anzeige- und Prüfpflicht und sind durch einen anerkannten Sachverständigen alle 5 Jahre bzw. bei Änderung und Stilllegung der Anlage zu prüfen. Die Prüfprotokolle der letzten Sachverständigenprüfung wurden vorgelegt. Die Prüfungen konnten mängelfrei abgeschlossen werden.

Naturschutzrecht

Das Vorhaben befindet sich in einem Schutzgebiet i. S. von § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG), hier im Landschaftsschutzgebiet „Grabentour“ (Beschluss des Rates des Bezirkes Karl-Marx-Stadt Nr. 165/68 vom 12.07.1968, Verwaltungsordnung Nr. 03/90 des Reg.-Bev. Chemnitz vom 27.08.1990, zuletzt geändert durch VO des Landratsamtes Freiberg am 01.06.2004). Bei diesem Schutzgebiet handelt es sich um ein nach § 51 Abs. 1 Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) übergeleitetes Landschaftsschutzgebiet, dessen Schutzvorschriften auf der Grundlage von Art. 1 § 2 Abs. 1 des Rechtsbereinigungsgesetzes des Freistaates Sachsen vom 17.04.1998 weiterhin Gültigkeit besitzt.

Nach § 26 Abs. 2 BNatSchG sind in einem Landschaftsschutzgebiet alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Für das Landschaftsschutzgebiet „Grabentour“ existiert jedoch bereits eine Befreiung vom 24.10.2016. Durch das beantragte Vorhaben ändert sich nicht die bestehende Vereinbarkeit der Anlage mit dem Landschaftsschutzgebiet, da der Charakter des Gebietes nicht verändert wird und das Vorhaben dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft.

Der Anlagenstandort befindet sich direkt angrenzend zum FFH-Gebiet „Oberes Freiburger Muldetal“ sowie dem SPA-Gebiet „Täler in Mittelsachsen“. Das FFH-Gebiet „Bobritzschtal“ befindet sich im Untersuchungsraum von 1.000 m. Den Ausführungen in den Antragsunterlagen (Kap. 8.1, Tabelle 19) zu den möglichen Wirkfaktoren für erhebliche Beeinträchtigungen der Natura2000-Schutzgebiete (nach Lambrecht & Trautner, 2007) kann aus naturschutzfachlicher Sicht gefolgt werden. Die vier aufgegriffenen Wirkfaktoren, welche sich (in)direkt durch das Vorhaben ändern und somit einen Einfluss auf die Schutzgebiete haben könnten, können durch entsprechende Maßnahmen vermieden und gemindert werden. Somit finden keine wesentlichen Auswirkungen auf die Natura2000-Gebiete statt und es ist keine weiterführende FFH-Verträglichkeitsprüfung notwendig. Es kommt zu keinen Veränderungen oder Verlusten von Habitaten, da keine neuen Flächen in Anspruch genommen werden.

Für gesetzlich geschützte Biotope und Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL liegt keine direkte Betroffenheit vor. Auf Grund der Steigerung der Lagerkapazität finden weder baulichen Änderungen/Erweiterungen noch eine relevante Erhöhung der Staub- und Geruchsemissionen statt.

Forstrecht

Südwestlich der Anlage befindet sich in nur 5 m Entfernung zum Vorhaben eine 10-jährige Erstaufforstungsfläche.

Durch das Änderungsvorhaben werden jedoch keine forstlich relevanten Stoffe, die Wald schädigen können (vor allem Schwefel- und Stickstoffemissionen), emittiert.

Es kommt zu keiner erhöhten stofflichen Einwirkung von Schwermetallen, Stickstoff- und Phosphatverbindungen oder einem erhöhten Nährstoffeintrag, welche in der Folge die nahe gelegene Waldfläche schädigen könnte. Der Umgang mit den erhöhten Lagermengen erfolgt auf einer entsprechend abgedichteten Fläche und unter Reinigung des Niederschlagswassers. Dazu erfolgt der Umgang mit Gefahrenstoffen stets in Gebäuden und damit witterungsgeschützt auf festem Untergrund. Flüssigkeiten werden in Auffangwannen gelagert. Eine Kontamination des Bodens oder des Grundwassers wird durch den versiegelten Boden mit entsprechender Untergrundabdichtung verhindert. Ein Eintrag von gefährlich-relevanten Stoffen kann somit ausgeschlossen werden.

Arbeitsschutzrecht

Das Änderungsvorhaben wurde unter dem Gesichtspunkt der Wahrung öffentlich-rechtlicher Belange des Arbeitsschutzes geprüft. Aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht gibt es keine Einwände, sofern die geltenden gesetzlichen Bestimmungen insbesondere die Forderungen der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), der Biostoffverordnung (BioStoffV) und der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) eingehalten werden.

3. Begründung einzelner Regelungen/Nebenbestimmungen

Die Festlegung der Frist in Abschnitt A Ziffer 3 erfolgt gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG. Sie ist angemessen, denn sie ermöglicht der Antragstellerin die zeitliche Realisierung des Vorhabens bei Einhaltung der Nebenbestimmungen in Abschnitt C dieses Bescheides, ohne dass unverhältnismäßige Aufwendungen entstehen.

Die Fristsetzung war zu dem notwendig, denn mit ihr soll verhindert werden, dass mit dem Betrieb der Änderung zu einem Zeitpunkt begonnen wird, in dem sich die tatsächlichen Verhältnisse, die der Genehmigung zugrunde lagen, wesentlich geändert haben.

Die Nebenbestimmungen stützen sich auf § 12 BlmSchG und dienen der Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BlmSchG, insbesondere der Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 BlmSchG.

Allgemeines C.1

Zur Prüfung und Einhaltung der festgelegten Inhalts- und Nebenbestimmungen in diesem Bescheid (insbesondere der Festlegungen, die vor Inbetriebnahme zu erfüllen sind) und der Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Überwachung der geplanten Anlage, ist die rechtzeitige Kenntnis über den Inbetriebnahmezeitpunkt erforderlich.

Sicherheitsleistung C.2

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BlmSchG soll bei Abfallentsorgungsanlagen zur Sicherstellung der Nachsorgepflichten nach einer Einstellung des Betriebs der Anlage (§ 5 Abs. 3 BlmSchG) eine Sicherheitsleistung angeordnet werden.

Die zuständige Behörde hat damit im Regelfall („soll“) eine Sicherheitsleistung anzuordnen und kann nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen, beispielsweise wenn der Betreiber aus Rechtsgründen (vgl. § 12 Insolvenzordnung) keinem Insolvenzrisiko unterliegt, davon absehen. Dies ist vorliegend jedoch nicht gegeben, da der Betreiber als GmbH dem Insolvenzrisiko unterliegt.

Die Sicherheitsleistung soll insbesondere die ordnungsgemäße Entsorgung der bei Betriebseinstellung in der Anlage lagernden Abfälle einschließlich der mit der Entsorgung verbundenen Nebenkosten (z. B. für Analysen, Durchführung eines Vergabeverfahrens, Verladung und Transport, Durchführung des Nachweisverfahrens) abdecken.

Zu Grunde zu legen ist dabei der *genehmigte Betriebsumfang der Anlage (worst-case)* und nicht die teilweise Ausnutzung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Die Höhe der Sicherheitsleistung wird damit im Wesentlichen durch die voraussichtlichen Kosten der Entsorgung der *maximal genehmigten Menge an gelagerten Abfällen* bestimmt. Die voraussichtlichen Kosten der Entsorgung errechnen sich dabei aus der Summe der maximal zulässigen Lagerkapazität der einzelnen genehmigten Abfälle in Tonnen multipliziert mit dem durchschnittlichen Entsorgungspreis pro Tonne für den jeweiligen Abfall zuzüglich Nebenkosten, wie Analyse, Verladung und Transport. Kann innerhalb einer genehmigten Gesamtlagerkapazität zwischen verschiedenen Abfallstoffen gewählt werden, so ist jeweils *der teuerste Abfall (worst-case)* der Berechnung zu Grunde zu legen.

Bei der Bestimmung der Kostenhöhe ist der Abfall im Augenblick der Anlieferung und nicht nach einer etwaigen Aufbereitung bzw. Behandlung maßgeblich. Dies folgt schon aus Sinn und Zweck der Sicherheitsleistung, die der präventiven Durchsetzung der Nachsorgepflichten nach endgültiger Betriebsstilllegung dient, also den Fall der faktischen Einstellung aller Handlungen – auch etwaiger Behandlungsmaßnahmen – meint.

Die für die Anlage genehmigten bzw. beantragten Abfallstoffe unterliegen keinen Beschränkungen, d. h. es dürfen ausnahmslos alle unter die aufgelisteten Abfallschlüsselnummern fallenden Abfälle – unabhängig ihrer Belastungshöhe – in der Anlage angenommen werden. Für den Worst-Case-Fall bedeutet dies, dass in der Anlage bis zur maximal zulässigen Lagerkapazität Abfälle angenommen werden können, welche stark kontaminiert und damit in der Entsorgung sehr teuer sind (je höher die Kontamination

umso höher die Entsorgungskosten). Die Genehmigung enthält hierzu keine mengenmäßige Begrenzung für bestimmte Belastungshöhen. Um eine größtmögliche Flexibilität zu gewährleisten, ist eine solche Beschränkung vom Betreiber derzeit auch nicht gewünscht.

Die maximal mögliche Lagermenge (Worst-Case) beträgt insgesamt 19.000 t unbehandelte gefährliche Abfälle, zuzüglich 6.000 t nicht gefährlicher Bauschutt (AVV-Nr. 170101, 170102, 170107).

Der Ermittlung der Höhe der Sicherheitsleistung für die Entsorgung von 19.000 t unbehaltener (ggf. erheblich kontaminierter) Abfälle/Böden kann, von den durch den Antragsteller eingereichten Kostenangeboten, nur das Angebot der [REDACTED] der Berechnung zu Grunde gelegt werden, da nur dieses Angebot den Worst-Case-Fall abdeckt und die Verwertung auch erheblich kontaminierter Abfälle einschließt. Der Entsorgungspreis beträgt [REDACTED]. Die Transportkosten belaufen sich gemäß Angebot [REDACTED].

Für die Bauschuttlagerfläche (Bauschutt bis zu einer Größe von 60 cm, bis LAGA Z2) errechnet sich der durchschnittliche Entsorgungspreis an Hand der eingereichten Kostenangebote wie folgt:

Kostenangebot	Kriterien	Preis pro Tonne
[REDACTED]	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik bis LAGA Z 2	[REDACTED] €
[REDACTED]	170101, 170107, Preispaket 2	[REDACTED] €
[REDACTED]	170101, 170102, 170107 bis LAGA Z2	[REDACTED] €
Durchschnittspreis:		[REDACTED] €
zzgl. Verladung und Transport, Pauschale 10 % (Pauschale gemäß BVerwG Urteil v. 13.3.2008, Az. 7C 44.07)		[REDACTED] €

Berechnung der Sicherheitsleistung:

Zwischenlagerbereich und biologische Behandlung	[REDACTED]	x	19.000 t	=	[REDACTED]
Bauschuttlagerfläche	[REDACTED]	x	6.000 t	=	[REDACTED]
Zwischensumme					[REDACTED]
zzgl. MwSt. 19 %					[REDACTED]
Sicherheitsleistung gerundet auf volle Euro					[REDACTED]

Bei den zu Grunde gelegten Preisen handelt es sich um Nettopreise, so dass die Mehrwertsteuer von 19 % (§ 12 Abs. 1 Umsatzsteuergesetz – UStG) der Sicherheitsleistung hinzuzurechnen ist. Der Landkreis Mittelsachsen als juristische Person des öffentlichen Rechts ist bei Tätigkeiten zur Beseitigung von Umweltgefahren in Ausübung seiner hoheitlichen Gewalt nicht als Unternehmen tätig und damit auch nicht Vorsteuerabzugsberechtigt. (§ 2b Abs. 1 UStG).

Immissionsschutz C.3

C.3.1 und C.3.2

Die Begrenzung der Lagermenge für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle sowie der Abfallstoffe erfolgt antragsgemäß und dient der Anlagenüberwachung.

Die Festlegung der maximalen Lagermenge der biologischen Behandlung in Höhe von 6.000 t ergibt sich aus dem Änderungsantrag vom 04.07.2000 (Kap. 2.1.2) und errechnet sich wie folgt:

700 m ² x 1,3 m Mietenhöhe x 1,65 t/m ³	->	1.500 t pro Behandlungsbecken
4 Behandlungsbecken á 1.500 t	->	6.000 t

Die maximale Lagermenge der Bauschuttlagerfläche ergibt sich aus dem Änderungsantrag und der Genehmigung vom 13.10.2017.

Durch die Festlegung von maximalen Lagermengen soll vermieden werden, dass unverhältnismäßig große Abfallmengen im In- und Output, für die ggf. keine Bearbeitungs- und/oder Entsorgungskapazität zur Verfügung steht, zwischengelagert werden.

C.3.3. Staub

Die TA Luft definiert unter Punkt Nr. 5.2.3 allgemeine Anforderungen zur Emissionsminderung beim Umgang mit staubenden Gütern. Demnach sind bei der Lagerung, dem Transport und der Bearbeitung von festen Stoffen aktive Staubminderungsmaßnahmen zu ergreifen.

Die Staubentwicklung beim Fahrverkehr, Abkippen, Lagern und Verladen von Abfällen hängt maßgeblich von den Materialeigenschaften und den meteorologischen Bedingungen ab. Ein Teil der Abfälle im Input der Anlage neigt bei trockener Witterung zur Staubbildung.

Zur Durchsetzung der Schutz- und Vorsorgepflicht bezüglich der Immission von Staub sind vom Anlagenbetreiber sekundäre Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minderung staubförmiger Emissionen beim Handling der Abfälle zu fordern.

Die Nebenbestimmungen C.3.3.1 bis C.3.3.3 werden in Anlehnung an Nr. 5.2.3.3 und 5.2.3.5 der TA Luft erhoben. Sie entsprechen dem Stand der Technik gemäß den Vorgaben der TA Luft und ergeben sich zum Teil aus den antragsgemäß vorgesehenen Emissionsminderungsmaßnahmen.

C.3.4 Geruch

Gemäß Nr. 5.2.8 der TA Luft sind bei Anlagen, die im bestimmungsgemäßen Betrieb geruchsintensive Stoffe emittieren können, Anforderungen zur Emissionsminderung, z.B. durch die geeignete Lagerung von Einsatzstoffen, zu treffen. Zur Umsetzung der geforderten Minderungsmaßnahmen wird die antragsgemäß vorgesehene Lagerung und Behandlung der geruchsintensiven Schlämme in den an die Abluftreinigungsanlagen angeschlossenen Hallenbereichen als Nebenbestimmung formuliert.

Arbeitsschutz C.4

Nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) ist der Arbeitgeber verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Bei Maßnahmen des Arbeitsschutzes in der Anlage ist vom Arbeitgeber gemäß § 4 ArbSchG von allgemeinen Grundsätzen, wie sichere Arbeitsbedingungen oder die Berücksichtigung des Standes der Technik bei der Anlagenplanung, auszugehen.

Die Festlegung unter Punkt C.4.1 findet ihre Rechtsgrundlage in § 5 ArbSchG, § 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und § 6 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV). Punkt C.4.2 stützt sich auf § 3a Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) i. V. m. Anhang Nr. 5.1. und C.4.3 auf die §§ 3, 6, 14 BetrSichV. Punkt C.4.4 findet seine Begründung in § 3a Abs. 1 ArbStättV i. V. m. ASR A2.1 und Anhang 7 DGUV 113-04.

4. Umweltverträglichkeitsprüfung

Für die Anlage wurde im Rahmen der Erteilung der Genehmigung nach § 4 BImSchG vom 23.08.1996 eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Das Bodenbehandlungszentrum ist auf Grund der biologischen Behandlung von gefährlichen Abfällen in die Nr. 8.3.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) als UVP-Pflichtige Anlage einzuordnen. Die biologische Behandlung nicht gefährlicher Abfälle mit einem Durchsatz von 10 t/d oder mehr fällt in die Nr. 8.4.1.1 und die zeitweilige Lagerung gefährlicher Schlämme mit einer Lagerkapazität von 50 t oder mehr in die Nr. 8.7.2.1 des Anhangs 1 des UVPG, und ist jeweils mit dem Erfordernis einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gekennzeichnet (A).

Mit der hier beantragten Änderung erfolgt keine Änderung der Größen- oder Leistungswerte der biologischen Behandlung. Jedoch schließt die beantragte Änderung die Erhöhung der Lagerkapazität für die zeitweilige Lagerung gefährlicher Schlämme ein und berührt damit die Nr. 8.7.2.1 der Anlage 1 des UVPG, womit eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 1 und 4 i. V. m. § 7 i. V. m. Anlage 3 des UVPG erforderlich ist.

Diese Vorprüfung führte die Genehmigungsbehörde mit Eröffnung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens anhand der eingereichten Unterlagen und unter Beteiligung der entsprechenden Fachbehörden durch. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass durch die beantragte Erhöhung der Lagerkapazität keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind, da die Änderung auf dem bereits vorhandenen Anlagengelände mit entsprechender Anlagentechnik und Schutzmaßnahmen realisiert wird. Die entsprechenden Lagerflächen sind fachgerecht abgedichtet und werden regelmäßig geprüft. Die Zusatzbelastung an Gerüchen liegt unterhalb des Irrelevanz-Kriteriums. Es kommt zu keiner Erhöhung der Lärmemissionen, da der Anlagendurchsatz nicht erhöht wird. Die Immissionsgesamtbelastung durch Schwebstaub und Staubniederschlag hält die zulässigen Immissions-Jahreswerte der TA Luft an den Immissionsorten sicher ein.

5. Ausgangszustandsbericht

Das Bodenbehandlungszentrum unterliegt dem Geltungsbereich der Industrieemissions-Richtlinie.

Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG hat der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie zu betreiben, in der relevant gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den Unterlagen zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren einen Ausgangszustandsbericht vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevant gefährlichen Stoffe möglich ist.

Der Ausgangszustandsbericht dient ausschließlich der Zustandsbeschreibung. Er ist wesentliche Grundlage der materiellen Betreiberpflicht nach § 5 Abs. 4 BImSchG und soll bei endgültiger Betriebseinstellung einen Vergleich ermöglichen, ob es auf Grund des Betriebs einer Anlage zu erhebliche Bodenverschmutzungen oder erhebliche Grundwasserverschmutzungen durch relevant gefährliche Stoffe im Vergleich zu dem im Bericht über den Ausgangszustand angegebenen Zustand gekommen ist.

Relevante gefährliche Stoffe sind gemäß § 3 Abs. 10 BImSchG gefährliche Stoffe, die in erheblichem Umfang in der Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und die ihrer Art nach eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück verursachen können. Gefährliche Stoffe sind gemäß § 3 Abs. 9 BImSchG Stoffe oder Gemische gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 286/2011 (ABl. L 83 vom 30.3.2011, S. 1) geändert worden ist (CLP-Verordnung).

Gemäß Art. 1 Abs. 3 der CLP-Verordnung gilt Abfall nicht als Stoff, Gemisch oder Erzeugnis im Sinne der CLP-Verordnung. Die in der Anlage eingesetzten Abfälle gelten damit nicht als relevant gefährliche Stoffe und lösen damit keine Verpflichtung zur Vorlage eines Ausgangszustandsberichtes nach § 10 Abs. 1a BImSchG aus.

Die für die biologische Behandlung verwendeten Zuschlagstoffe, welche teilweise als gefährliche Stoffe im Sinne der CLP-Verordnung einzustufen sind, werden nur in geringen Mengen am Standort vorgehalten, so dass diese nicht die relevante Mengenschwelle erreichen, welche eine Verpflichtung zum Erstellen eines Ausgangszustandsberichtes auslösen könnte.

6. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 2, 3 Abs. 1 und 9 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG). Danach sind für individuell zurechenbare öffentlich-rechtliche Leistungen wie Amtshandlungen, die der Landkreis zur Erfüllung von Weisungsaufgaben erbringt, Kosten zu erheben. Zur Tragung der Kosten ist derjenige verpflichtet, dem die öffentlich-rechtliche Leistung individuell zuzurechnen ist. Verwaltungskostenschuldner ist damit die BAUER Resources GmbH, da sie die Änderungsgenehmigung beantragt hat.

Die Höhe der Verwaltungsgebühr bemisst sich nach §§ 3 Abs. 1, 4 und 6 SächsVwKG i. V. m. dem Neunten Sächsischen Kostenverzeichnis (9. SächsKVZ).

Danach findet bei der Ermittlung der Verwaltungsgebühr für eine Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG, wenn der Gebührenberechnung Errichtungskosten nicht zugrunde gelegt werden können, die Tarifstelle 1.7 der lfd. Nr. 55 des 9. SächsKVZ Anwendung. Es handelt sich hierbei um eine Rahmengebühr (365 € bis 11.100 €). Demzufolge ist die Gebühr nach dem Verwaltungsaufwand aller an der öffentlich-rechtlichen Leistung beteiligten Behörden und Stellen (Kostendeckungsgebot) und nach der Bedeutung der Angelegenheit für den Antragsteller zu bemessen. Verwaltungsaufwand sind regelmäßig bei der Erbringung der öffentlich-rechtlichen Leistung anfallenden Aufwendungen, insbesondere Personal- und Sachaufwendungen. Der jeweilige Stundensatz ergibt sich aus der Verwaltungsvorschrift Kostenfestlegung vom 11. Oktober 2012 (VwV Kostenfestlegung 2013). Der Verwaltungsaufwand beträgt [REDACTED].

Die Amtshandlung – Erteilung der Änderungsgenehmigung – hat für den Betreiber begünstigende Wirkung und wirtschaftliche Vorteile. Die Bedeutung der Angelegenheit wird daher mit einem [REDACTED] berücksichtigt und die **Gebühr** somit [REDACTED] festgesetzt. Sie liegt damit im vorgegebenen Gebührenrahmen und steht auch nicht in einem Missverhältnis zur öffentlich-rechtlichen Leistung.

Die entstandenen Auslagen finden ihre Rechtsgrundlage in § 13 Abs. 1 Nr. 2 SächsVwKG. Im Zusammenhang mit diesem Verfahren sind Auslagen für Postleistungen (Zustellung der Genehmigung) in Höhe von [REDACTED] entstanden.

Der Fälligkeitszeitpunkt der Kosten wurde auf der Grundlage des § 18 Halbsatz 1 SächsVwKG bestimmt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Mittelsachsen, Sitz in 09599 Freiberg, einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Die Signierung mit einem Pseudonym, das die Identifizierung des Signaturschlüsselinhabers nicht ermöglicht, ist nicht zulässig. Die Zugangseröffnung für elektronische Übermittlung erfolgt über die E-Mail-Adresse egov@landkreis-mittelsachsen.de.

Der Widerspruch kann auch durch DE-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem DE-Mail-Gesetz erhoben werden. Die DE-Mail-Adresse lautet: post@landkreis-mittelsachsen.de-mail.de

Hinweis:

Weitere Einzelheiten zum Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente sind zu finden auf der Internet-Seite des Landkreises Mittelsachsen, dort unter Impressum, Elektronische Signatur und Verschlüsselung beziehungsweise unter www.landkreis-mittelsachsen.de/impressum.html


Claudia Uhlig
Referatsleiterin

Dienstsiegel



Anlage

1 Exemplar gesiegelte Antragsunterlagen bestehend aus 1 Ordner

Hinweise

Die genannten Hinweise in diesem Abschnitt sind nicht abschließend.

1. Immissionsschutzrechtliche Hinweise

- 1.1 Die Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, welche nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.
- 1.2 Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der genehmigten Anlage ist, soweit eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, der Genehmigungsbehörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 1 BImSchG).
- 1.3 Gemäß § 15 Abs. 3 des BImSchG hat der Betreiber die Einstellung des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung bei der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen. Aus diesen Unterlagen muss hervorgehen, dass
 - von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und
 - vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigungen des Wohles der Allgemeinheit beseitigt werden und
 - die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

2. Wasserrechtlicher Hinweis

Gemäß § 46 Abs. 2 i. V. m. Anlage 5 (Zeile 4) AwSV unterliegen die vier Behandlungsbecken der biologischen Behandlung (unterirdische Anlage über 1.000 t) der Anzeige- und Prüfpflicht. Die Sachverständigenprüfung ist wiederkehrend alle 5 Jahre bzw. bei einer wesentlichen Änderung sowie bei Stilllegung der Anlage durch einen anerkannten Sachverständigen durchzuführen.

3. Arbeitsschutzrechtliche Hinweise

- 3.1 Das Änderungsvorhaben ist so realisieren, dass die Forderungen der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), der Biostoffverordnung (BioStoffV) und der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) erfüllt werden.
- 3.2 Baustellen sind entsprechend der Baustellenverordnung (BaustellV) durch eine schriftliche Vorankündigung, spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle, bei der Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz Chemnitz, Brückenstraße 10 in 09111 Chemnitz (Fax 0371/4599-5050) anzuzeigen, wenn die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der Baustelle mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden oder der Umfang der Arbeiten 500 Personentage überschreitet.

4. Straßenrecht

Auf Grund des betriebsbedingten An- und Abtransportes von verunreinigten Böden und anderen Abfallstoffen ist gemäß § 17 Abs. 1 Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG) darauf zu achten, dass Straßenverschmutzungen über das übliche Maß hinaus ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen sind. Andernfalls kann der Träger der Straßenbaulast die Verunreinigungen auf Kosten des Verursachers beseitigen bzw. durch Beauftragung einer Firma beseitigen lassen.